

Allgemeine Wartungsbedingungen der GBTEC Software AG

1. Zustandekommen des Vertrags I Vertragsgegenstand I

Vergütung

- 1.1 Die GBTEC AG bietet ihren (potenziellen) Kunden u.a. die Wartung näher bezeichneter Softwareprodukte zu entsprechenden Preisen in einem Schreiben mit dem Titel „Angebot VKA [...]“ an. Dieses Angebot enthält am Ende ein Formblatt zur Auftragserteilung durch Unterzeichnung und Rücksendung. Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Formblatts oder ihrer selbst generierten Bestellung der in dem Schreiben „Angebot VKA [...]“ vorgeschlagenen Leistungen nimmt der Kunde das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der GBTEC AG an. Die durch die GBTEC AG daraufhin generierte und dem Kunden per E-Mail oder Rücksendung des gegengezeichneten Formblatts übersandte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Der Wartungsvertrag kommt mit Empfang der Bestellung/Annahmeerklärung oder spätestens mit Zurverfügungstellung des Zugangs zur Software zustande.
- 1.2 Der Kunde (auch „Lizenznehmer“ genannt) hat Nutzungsrechte an Software der GBTEC AG erworben. Diese Allgemeinen Wartungsbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen der Lizenznehmer für die im Pflegeschein genannten Produkte in der jeweils nach den Allgemeinen Lizenzbedingungen vertraglich vereinbarten Version, hier ergänzt durch § 3.3.1, (nachfolgend „vertragsgegenständliche Software“ oder „Software“ genannt) von der GBTEC AG Wartungspflegeleistungen bezieht.
- 1.3 Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2. Begriffsbestimmung

Version: Meint eine funktionale Modifizierung der Software.

Update: Meint den Umstieg auf eine neue Version.

Pflegeschein: Ist ein Dokument, das die Software und Module benennt, für die der Kunde Nutzungsrechte erworben hat und für die entsprechend ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Pflegeschein ist Bestandteil des Vertrags und wird, soweit erforderlich, mit jeder Vertragsergänzung/-änderung auf diese angepasst.

3. Leistungsbeschreibung zur Softwarewartung & Support

3.1 Voraussetzungen für Softwarewartung & Support

3.1.1 Der Kunde nennt der GBTEC AG zwei Administratoren mit ihnen zugehörigen E-Mail-Adressen, über die der Kontakt mit dem Support in der Folge ausschließlich stattfinden wird. Ein Anspruch auf Support besteht nur dann, wenn diese Administratoren als solche vorher grundlegend im Hinblick auf die Software geschult wurden, die Benutzerdokumentation zu Rate gezogen sowie an Webinaren zu diesem Problem teilgenommen haben.

3.1.2 Bei Funktionsausfällen, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software wird der Kunde daher zunächst die verfügbare Benutzerdokumentation und Videos sowie von der GBTEC AG veröffentlichte Meldungen zu Störungen und deren Behebung (zu finden unter „<https://www.gbtec.com>“) verwenden und versuchen, auf diesem Wege selbst Abhilfe zu schaffen. Sollte eine Behebung des Fehlers dennoch nicht möglich sein, hat der Kunde die Möglichkeit, Störungen über die Supporthotline und/ oder per E-Mail an biccloudsupport@gbtec.de zu melden.

3.2 Inhalt und Umfang der Wartung bzw. des Supports

Die GBTEC AG erbringt die geschuldeten Wartungs- und Supportleistungen durch

qualifiziertes Fachpersonal. Für den Umfang der Wartungsleistungen gilt folgendes:

- 3.2.1 Inhalt von Softwarewartung bzw. Support sind die Lieferung von Software-Updates, um diese auf dem neuesten Stand zu halten, Störungen vorzubeugen und bekannte Anwendungsprobleme zu lösen. Soweit ein entsprechendes Update noch nicht zur Verfügung steht, wird die GBTEC AG dem Kunden mögliche Umgehungslösungen zur Vermeidung von Störungen und Anwendungsproblemen beschreiben.
- 3.2.1.1 Neue Versionen werden als Zugang zum Download bzw. zum bereitgestellten System zur Verfügung gestellt.
- 3.2.1.2 Die Fehlerbearbeitung erfolgt über den Support der GBTEC AG. Die vom Kunden benannten Administratoren erreichen den Support ausschließlich während folgender Service-Zeiten: Werktags (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (MEZ/ MESZ) mit Ausnahme von Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diese werden wie Sonntage behandelt.
- 3.2.1.3 Der Support führt die Fehlerbearbeitung auf Basis der vom Kunden gemeldeten Beschreibung des Fehlers durch. Die Beschreibung des Fehlers durch die vom Kunden benannten Administratoren, muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: Beschreibung der Benutzerinteraktionen, die zu dem Fehler geführt haben (Reproduktionsanleitung, Beispieldaten, mit denen der Fehler aufgetreten ist, Informationen über Anzahl und Art der Benutzer, bei denen der Fehler auftritt). Der Support wird im Einzelfall weitere Informationen anfordern, die zur Analyse oder Reproduktion des Fehlers erforderlich sind. Auf dieser Grundlage prüft der Support, ob der Fehler bereits bekannt ist, ein Software-Update zur Behebung verfügbar ist, wodurch der Fehler ausgelöst wird und wie der Fehler umgangen werden kann.
Der Support kann dazu nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung des Kunden von diesem bereitgestellte Fernzugänge nutzen, um weitere Informationen für die Fehlerbearbeitung zu ermitteln.
Die GBTEC AG stellt dem Kunden die Informationen über verfügbare Software-

Updates zur Lösung des Fehlers sowie die Beschreibung von möglichen Umgehungslösungen zur Vermeidung des Fehlers in Textform zur Verfügung.

3.2.1.4 Die GBTEC AG beseitigt vom Kunden angezeigte Mängel der Software innerhalb angemessener Zeit und nach folgender Priorität. Mängel werden von den Parteien einvernehmlich in drei Fehlerkategorien unterteilt. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die GBTEC AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden. Je nach Fehlerkategorie bzw. Fehlerklassen existieren folgende unterschiedliche Reaktionszeiten (Reaktionszeiten beginnen und laufen ausschließlich während der in dieser Ziffer angegebenen Servicezeiten):

- a) Fehlerklasse 1 („sehr hoch“): Die Nutzung der Software ist unmöglich oder ist in erheblichem Maße (schwerwiegend) eingeschränkt. Dies ist bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Gegebenheiten der Fall:
- Betroffen sind Funktionen aus einer in der Leistungsbeschreibung jeweils bei Auftrag explizit festgelegten Liste von Kernfunktionalitäten (nur bei Ausfall oder Beeinträchtigung dieser Funktionen wird der Vorfall bzw. Fehler als Fehlerklasse 1 behandelt) UND
 - kein Benutzer kann die betroffene Funktion verwenden und keine Umgehungslösung ist verfügbar UND
 - der Vorfall bzw. Fehler betrifft den überwiegenden Teil der Daten (Prozesse, Dokumente, Workflows).

Für Mängel der Fehlerklasse 1 wird eine Reaktionszeit von 4 Stunden vereinbart.

- b) Fehlerklasse 2 („hoch“): Die Nutzung der Software ist nicht unmöglich, aber in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies ist bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Gegebenheiten der Fall:
- es sind nicht alle Kriterien der Fehlerklasse 1 erfüllt UND
 - der Vorfall bzw. Fehler betrifft einen erheblichen Teil der Daten UND
 - eine verfügbare Umgehungslösung erfordert erheblichen Mehraufwand.

Für Mängel der Fehlerklasse 2 wird eine Reaktionszeit von 8 Stunden vereinbart.

- c) Fehlerklasse 3 („niedrig“): alle anderen Vorfälle bzw. Fehler.
Für Mängel der Fehlerklasse 3 wird keine Reaktionszeit vereinbart. Die Fehlerbehebung erfolgt im Rahmen einer neuen Softwareversion.
- 3.2.2 Die GBTEC AG behält sich vor, wegen der sich permanent ändernden Systemlandschaft halbjährlich die Supportankündigung für das darauffolgende Halbjahr zu veröffentlichen. Fehler in nicht mehr unterstützten Softwareversionen werden, soweit sie nur durch eine Programmänderung behoben werden können, durch ein Update auf die neuesten von der GBTEC AG unterstützten Softwareversionen beseitigt. Sofern der Lizenznehmer spezifische Anpassungen vorgenommen hat, die nicht standardfähig sind, werden weitere Anpassungen erforderlich, die von der GBTEC AG nach Aufwand abgerechnet werden. Dies gilt auch für die eventuell erforderliche Zusatzsoftware, z.B. Datenbanksystem. Die GBTEC AG weist den Lizenznehmer, der die Software on-premises betreibt, ausdrücklich darauf hin, dass er verpflichtet ist, seine Daten durch entsprechende Datensicherungsbänder zu schützen und dies gegebenenfalls durch Protokolle nachzuweisen.
- 3.3 Besonderheiten/ Einschränkungen/ Ausschlüsse**
- 3.3.1 Frühere Versionen der Software sind maximal 12 (zwölf) Monate von dem Datum der allgemeinen Veröffentlichung der jeweiligen neuen Version zum Erhalt der Wartungsleistung berechtigt. Nach diesem Zeitraum ist der Lizenznehmer verpflichtet, auf die jüngste Version umzustellen. Hat der Lizenznehmer eine neue Version installiert, wird die frühere Version entweder zerstört oder archiviert.
- 3.3.2 Nicht Gegenstand der Wartungsleistungen sind:
- die Überlassung von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Software, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart;
 - die Installation und Konfiguration der Software. Die GBTEC AG wird dem Lizenznehmer hierfür auf dessen Wunsch ein separates Angebot unterbreiten;
 - die Behebung von Problemen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Service verursacht wurden;
 - Bei on-premises Betrieb: die Rettung von Daten der Kunden, es sei denn, der

Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten der Kunden und ist von der GBTEC AG verschuldet;

- Bei on-premises Betrieb: die Datenrücksicherung, es sei denn, der Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten der Kunden und ist von der GBTEC AG verschuldet;
- individuelle Programmierleistungen, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services, eine geänderte Hardware- und Softwareumgebung sowie an geänderte Betriebsabläufe des Kunden oder vom Kunden verwendete Drittsoftware;
- Vor-Ort-Service beim Kunden;
- Schulungen;
- Supportleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit vom Kunden verwendeter Drittsoftware, die nicht Gegenstand eines Wartungsvertrages mit der GBTEC AG sind;
- die Entwicklung einer kundenspezifischen Implementierung wie Skripte, Programme, Konfigurationen und ähnliches;
- Hilfe zu Modellierungsfragestellungen.

Leistungen, die über die in diesen Allgemeinen Wartungsbedingungen Vereinbarten hinausgehen, können bei der GBTEC AG angefragt werden und sind, soweit verfügbar, einzelvertraglich zu vereinbaren und nach Aufwand abzurechnen. Hierzu zählen unter anderem Änderungen an neuen Versionen, die durch kundenspezifische Anpassungen an der vertragsgegenständlichen Software erforderlich werden. Sofern zwischen der GBTEC AG und dem Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine gültige Vereinbarung über den Stundensatz für vergleichbare Leistungen besteht, findet dieser Stundensatz Anwendung. Anderenfalls gelten die jeweils aktuellen Stundensätze der GBTEC AG.

- 3.3.3 Sofern die GBTEC AG feststellt, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf einen Mangel an der Software der GBTEC AG zurückzuführen ist, ist die GBTEC AG berechtigt, den mit der Analyse

und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend anwendbarem Stundensatz zu berechnen.

4. Umgang mit Systemvoraussetzungen

- 4.1 Die GBTEC AG veröffentlicht zu jeder Software-Version die geltenden Systemvoraussetzungen und nennt darin empfohlene bzw. unterstützte Systemkonfigurationen über die Website der GBTEC AG unter <https://www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/>. Mit der Nutzung der Support- und Wartungsleistungen der GBTEC AG bestätigt der Kunde, dass er die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen gelesen, verstanden und als Vertragsbestandteil akzeptiert hat. Die GBTEC AG schuldet Wartungs- und Support-Leistungen nur soweit der Kunde die Systemvoraussetzungen erfüllt.
- 4.2 Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der gemäß jeweils geltenden Systemvoraussetzungen erforderlichen Hard- und/ oder Drittsoftware auf Seiten des Kunden ist die GBTEC AG nicht verantwortlich.
- 4.3 Wenn die vom Kunden verwendete Systemkonfiguration nicht mehr von der GBTEC AG empfohlen oder unterstützt wird, **setzt ein Anspruch des Kunden darauf, weiter umfassende Wartungsleistungen nach diesen Bedingungen zu beziehen voraus, dass er seine Systemkonfiguration auf die jeweils von der GBTEC AG Empfohlene bzw. Unterstützte umstellt.**

5. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Nur bei on-premises Betrieb: Vor der erstmaligen Nutzung der Software der GBTEC AG und in regelmäßigen Abständen ist der Kunde verpflichtet, ein Backup zur Sicherung seiner Daten durchzuführen. Um dem Kunden die Möglichkeit zu bieten, stets mit der Software arbeiten zu können, kann diese auch offline genutzt werden. Vor einer beabsichtigten Offline-Nutzung ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, seine Daten eigenständig und vollumfänglich zu sichern.

- 5.2 Nur bei Hosting durch GBTEC: Der Kunde trägt die Verantwortung für die regelmäßige Sicherung der Daten (Backup), die nicht auf dem von der GBTEC AG zur Verfügung gestellten Server, sondern lediglich bei den Anwendern auf den Arbeitsplatzsystemen („lokal“) gespeichert sind. Um ihm die Möglichkeit zu bieten, stets mit der Software arbeiten zu können, kann sie auch offline genutzt werden. Während einer Offline-Nutzung ist der Kunde ebenfalls selbst dafür verantwortlich, seine lokal gespeicherten Daten eigenständig und vollumfänglich zu sichern. Dies gilt auch für etwaige von der GBTEC AG im Zuge der Vertragsabwicklung überlassene Unterlagen. Es steht dem Kunden frei, Daten zusätzlich mit Hilfe der Export- und Importfunktion selbst zu sichern.
- 5.3 Zusätzlich zu der zuvor genannten Telefon-Hotline wird sich die GBTEC AG bei der Fernwartung direkt per Telekommunikation in das EDV-System des Lizenznehmers einschalten, um die Fehler unmittelbar zu beheben. Der Lizenznehmer muss hierzu eine Fernservicemöglichkeit zur Verfügung stellen, die einen direkten Zugriff auf alle von ihm verwendeten Rechner, auf denen die vertragsgegenständliche Software installiert ist, beinhaltet. Die genaue Konfiguration ist vorher mit der GBTEC AG abzustimmen. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die GBTEC AG auf die entsprechenden Systeme so zugreifen kann, dass alle Applikationen per Fernwartung gestartet und, falls erforderlich, Systemänderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software vorgenommen werden können. Ist der Lizenznehmer nicht in der Lage, eine solche Fernservicemöglichkeit rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Abrechnung der von der GBTEC AG wahrgenommenen Termine vor Ort nach Aufwand. Hinsichtlich der Verwendung von Fremdsoftware, die auf Nachfrage des Kunden von der GBTEC AG zur Verfügung gestellt wurde, gelten insoweit die Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine Haftung der GBTEC AG hierfür ist ausgeschlossen.
- 5.4 Der Lizenznehmer wird die GBTEC AG über sämtliche Fehler in der Software unverzüglich, nachdem diese aufgefallen sind, informieren.
- 5.5 Der Lizenznehmer wird angemessene Möglichkeiten zur Fehlerbeseitigung (wie das Zulassen von Umgehungslösungen) gewähren und bei der Beseitigung eines

Fehlers entsprechend den Erfordernissen unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Zurverfügungstellen einer gedruckten Dokumentation der Probleme, zusätzliche Computerläufe zur Nachahmung der Bedingungen zum Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers und die Zugriffsberechtigung auf Datendateien, Verzeichnisse und Kontrollaufzeichnungen. Um vom Kunden gemeldete Fehler oder Fehlverhalten der Software beheben zu können, benötigt die GBTEC AG die Datensätze des Kunden, bei deren Verwendung der Fehler bzw. das Fehlverhalten der Software aufgetreten ist, um mit diesen Datensätzen z.B. den Fehler zu rekonstruieren, Testläufe durchzuführen und die Fehlerbehebung zu verifizieren. Der Kunde stimmt daher einer Verwendung seiner Datensätze in diesem Rahmen zu und bestätigt mit Überlassung eines entsprechenden Datensatzes konkludent, dass er dazu berechtigt ist.

6. Vergütung der Wartungsleistung/ Vertragslaufzeit

- 6.1 Die für die Support- und Wartungsleistungen zu zahlende Vergütung wird einzelvertraglich gemäß Angebot der GBTEC AG und der korrespondierenden Bestellung des Kunden vereinbart.
- 6.2 Beginn der Wartung ist der Zeitpunkt der Lieferung der Software. Die Lieferung erfolgt durch Zurverfügungstellung
 - eines Zugangs zum verschlüsselten Download der Installationsmedien und -anleitung gemäß den jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen (on-premises Betrieb) bzw.
 - der Zugangsdaten zur Nutzung des bereitgestellten Systems (Hosting-Betrieb).
- 6.3 Die Dauer des Wartungsvertrags beträgt mindestens zwölf Monate und beginnt mit der Lieferung der Software. Jede Partei kann den Wartungsvertrag in Textform mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum Ende des auf den Abschluss des Wartungsvertrags folgenden Kalenderjahrs. Andernfalls verlängert sich die Dauer der Wartungsleistungen automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate.

- 6.4 Die Parteien sind berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 10 (zehn) Tage) die Vereinbarung jederzeit in Textform zu kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt, und der Verstoß dazu führt, dass der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Die GBTEC AG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Lizenznehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist seinen Zahlungsverpflichtungen – auch teilweise – nicht nachkommt.
- 6.5 Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit in Textform zu kündigen, wenn über die andere Partei oder deren Muttergesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- 6.6 Die GBTEC AG kann die Vergütung für Wartungsleistungen durch Ankündigung in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Monaten zum Ende des Kalenderjahres ändern. Sollte der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden sein, steht ihm für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Eine entsprechende Kündigung muss unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres in Textform erfolgen.
- 6.7 Die Vergütung für die Wartungsleistung wird mit Abschluss dieses Vertrages und Lieferung der Software fällig und jeweils für ein Jahr im Voraus in Rechnung gestellt.
- 6.8 Sofern nicht abweichend in der Bestellung bzw. im Angebot geregelt, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen.
- 6.9 Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.10 Alle Steuern, die im Land des Lizenznehmers aufgrund von in Übereinstimmungen mit diesem Vertrag geleisteten Zahlungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Lizenznehmers. Wird die GBTEC AG als Lizenzgeber in dem Land des Lizenznehmers als Steuerschuldner behandelt, so ist der Lizenznehmer zur Erfüllung aller Verpflichtungen und Formalitäten im Namen der GBTEC AG verpflichtet. Der Lizenznehmer wird der GBTEC AG unverzüglich alle Zahlungsbelege der zuständigen Behörde übersenden.

- 6.11 Kommt der Lizenznehmer mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die GBTEC AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz bis zum Zahlungseingang zu berechnen und die Leistungserbringung auszusetzen, bis die Zahlung in voller Höhe eingegangen ist. Ursprünglich vereinbarte Termine, die die GBTEC AG dadurch verschiebt, führen nicht dazu, dass die GBTEC AG ihrerseits in Verzug kommt. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch die GBTEC AG bleibt vorbehalten.
- 6.12 Ein Zurückbehaltungsrecht sowie eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der GBTEC AG ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftigen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zulässig. Die Abtretung von Forderungen des Lizenznehmers an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Haftung

Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind, auch soweit sie auf konkurrierenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung beruhen, ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

- 7.1 Die GBTEC AG haftet bei von ihr zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unbeschränkt.
- 7.2 Die GBTEC AG haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden bzw. auf die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Aufwendungen begrenzt ist.
- 7.3 Die Haftung in den Fällen des § 7.2 ist zudem auf die Höhe der jährlichen Wartungspauschale begrenzt.
- 7.4 Die Haftung für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist in Fällen leicht fahrlässiger Verletzung ausgeschlossen.

- 7.5 Nur bei on-premises Betrieb: Für Schäden aus dem Verlust sowie für Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten haftet die GBTEC AG nur, wenn der Lizenznehmer durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7.6 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und Beauftragten der GBTEC AG.
- 7.7 Die Haftung für von der GBTEC AG übernommene Garantien sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.8 Unabhängig vom Rechtsgrund verjähren Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, der nicht Verbraucher ist, gegen die GBTEC AG regelmäßig in einem Jahr ab dem Beginn der Verjährungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der GBTEC AG sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Mängelansprüchen, wenn die GBTEC AG die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die GBTEC AG behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Wartungsbedingungen bzw. die Leistungs- und Produktbeschreibung jederzeit einseitig zu ändern, sofern die Änderung auf sachlichen Gründen beruht und für den Kunden zumutbar ist bzw. wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist. Begründete Anlässe für Änderungen sowohl der Leistungs- und Produktbeschreibung als auch dieser Nutzungsbedingungen können sein:

- neue gesetzliche oder behördliche Vorgaben,
- Vorgaben eines an die GBTEC AG gerichteten Gerichtsurteils,
- veränderte aktuelle Verfügbarkeit von verwendeten und vorausgesetzten Technologien,
- Einführung von neuen, zusätzlichen Dienstleistungen oder von Diensten/Services/ Software, die einer Leistungsbeschreibung in den Allgemeinen Wartungsbedingungen bzw. in der Leistungs- und Produktbeschreibung bedürfen, es sei denn, das bisherige Verhältnis über die Wartungsleistungen wird dadurch nachteilig verändert,
- Notwendige Änderungen, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen,
- Anpassungen, die dem technischen Fortschritt dienen bzw. technisch und prozessual notwendig sind, es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen für den Kunden.

9.2 Über die Änderung wird die GBTEC AG den Kunden spätestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt und die neuen Allgemeinen Wartungsbedingungen bzw. die neuen Leistungs- und Produktbeschreibungen werden in das Vertragsverhältnis einbezogen, sofern der Kunde nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht der Kunde, gelten für ihn weiterhin die bisherigen vertraglichen Regelungen. Der Widerspruch ist vom Lizenznehmer im Streitfall nachzuweisen. Die GBTEC AG wird dem Kunden im Rahmen der

- Mitteilung über die geänderte Fassung, die oben erwähnte angemessene Reaktionsfrist setzen und auf die Folgen einer fehlenden Reaktion hinweisen.
- 9.3 Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist in Textform zu kündigen.
- 9.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der GBTEC AG (Bochum). Dasselbe gilt, wenn der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 9.5 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Wartungsvertrages beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen.
- 9.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Wartungsbedingungen ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksam ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.
- 9.7 Sofern der Lizenznehmer AGB verwendet, finden diese auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
- 9.8 Die GBTEC AG kann alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte übertragen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist. Die Übertragung ist ab dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem dem Lizenznehmer eine Mitteilung in Textform hierüber zugegangen ist.
- 9.9 Die GBTEC AG ist widerruflich berechtigt, den Lizenznehmer in internen und externen Veröffentlichungen als Referenzkunden zu benennen und dessen Firmenlogo zu nutzen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

GBTEC Software AG